



Straßenverkehrsbehörde

Bearbeiter: Mag. Dr. Renate Zötsch
Tel.: +43(0)3124/51300
Fax: 03124/51300 800
E-Mail: zoetsch@gratwein-strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, am 13.11.2025

GZ: A-2025-1282-02891 - 2

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid zu GZ: A-2025-1282-02891 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben Gemeindestraßen –
diverse Gemeindestraßen in Gratwein**

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (*StVO*) idgF in Verbindung mit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossenen Übertragungsverordnung werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die (Gemeinde)straßen „**Judendorferstraße**“ im Bereich der Liegenschaft Nr. 1, Weg zwischen „**Bahnhofstraße** Nr. 9“ bis „**Judendorferstraße** Nr. 12“, „**Anton-Scherübel-Gasse**“ und „**Friedhofgasse**“ zwischen den Liegenschaften Nr. 1 und 2 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum **vom 18. November bis 18. Dezember 2025** verordnet:

8111 Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1

Parteienverkehrszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr;
Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr
IBAN AT96 3813 8000 0518 5004 – BIC RZSTAT2G138 – UID ATU69184045 – DVR 0600156

www.gratwein-strassengel.gv.at

1. Auf den Gemeindestraßen im oben genannten Bereich ist das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. („**Fahrverbot in beiden Richtungen**“ gemäß § 52 Z 1 StVO).
2. Das Halten und Parken ist auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 20 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle verboten („**Halten und Parken verboten**“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“).
3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr zu warten („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts

vorbeizufahren („**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ gemäß § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt).

Die Verordnung ist durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Dirnberger

angeschlagen am: 14.11.2025

abgenommen am:

	Unterzeichner	Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-13T08:08:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1840784927
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	